

Mutter gemäß § 7 des Gesetzes stets die gleiche StA. wie ihr Mann hat.

Wichtig ist der Fall 1600 BGB.: Die Mutter heiratet nach Auflösung ihrer Ehe — durch Scheidung oder Tod — wieder, und das Kind kann nach der Empfängniszeit sowohl als Kind des ersten wie des zweiten Mannes gelten. BGB. 1600 zieht eine feste Grenze. Wird das Kind innerhalb 270 Tagen nach der Auflösung der Ehe geboren, gilt es als Kind des ersten Mannes, später als Kind des zweiten. Das ist für die StA. von Bedeutung, wenn der zweite Mann eine andere StA. hat als der erste.

Hat die Mutter nach Auflösung der Ehe ohne neue Eheschließung Geschlechtsverkehr gehabt und ist das Kind noch innerhalb der Empfängniszeit der letzten ehelichen Beiwohnung geboren, so kann die Ehelichkeit nur dann angefochten werden, wenn es offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Gatten empfangen hat. Für die StA. hat der Fall nur dann Bedeutung, wenn die Frau nach Auflösung der Ehe eine andere StA. erworben hat.

Die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb 302 Tagen nach ihrer Auflösung geboren ist, kann nur der Ehemann anfechten. Hat er aber angefochten oder ist er gestorben, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, so kann jeder die Unehelichkeit geltend machen. — BGB. 1593. — Es kann dann also auch der Staat sich darauf berufen, daß zufolge der Unehelichkeit das Kind ihm nicht angehöre.

Das Anfechtungsverfahren ist in BGB. 1596/7 und RP.D. 640 bis 644 geregelt.

Für den Rechtszustand vor 1900 gilt das frühere Recht. EBGB. 207.

**4. Kinder aus nichtigen Ehen.** Die Beziehungen zwischen StA. und Nichtigkeit einer Ehe sind besonders für die im Ausland lebenden Deutschen wichtig, weil der Hauptfall der nichtigen Ehe — Formmangel — bei einer im Ausland geschlossenen Ehe häufiger vorkommen wird als im Inland.

Maßgebend ist auch hier nach EBGB. 13 in allen Fällen das deutsche Recht; für die Form der Eheschließung reicht jedoch nach EBGB. 11 die Beobachtung der Gesetze des Ortes der Eheschließung aus. S. auch RWBl. 1904, 221 und EBGB. 40.

Wichtig ist nach deutschem Recht — BGB. 1323 bis 1328 — eine Ehe in folgenden Fällen:

1. Die Ehe ist nicht in der vorgeschriebenen Form abgeschlossen. 1324.